

sind Abgaben „Leistungen, die eine öffentliche Körperschaft um ihres Geldeswertes willen kraft ihrer Finanzhoheit von den ihr Unterworfenen erhebt. Inhalt der Abgabepflicht sind entweder Dienstleistungen oder Geldzahlungen. Die Geldabgaben zerfallen in

- a) Steuern (Zwangsbeiträge in Geld, die Reich oder Staat kraft ihrer Finanzhoheit oder ein anderer öffentlicher Verband kraft staatlicher Ermächtigung ohne spezielle Gegenleistung erheben),
- b) Gebühren (öffentlich-rechtliche Entgelte für besondere, im Interesse des Einzelnen erfolgende oder durch ihn veranlaßte Amtshandlungen oder für die Benutzung einer besonderen von dem öffentlichen Verband unterhaltenen Veranstaltung) und schließlich
- c) Beiträge, die von den Pflichtigen zu entrichten sind, weil eine bestimmte Veranstaltung des öffentlichen Verbandes ihm besondere wirtschaftliche Vorteile bringt, ohne daß zugleich eine Benutzung dieser Veranstaltung durch diesen Pflichtigen vorausgesetzt wird.“

Die Lasten aus Ansiedlungsgenehmigungen sind demnach weder Gebühren noch Beiträge.

Im ersten Falle stellen die Zahlungen ein Entgelt für Amtshandlungen dar, die durch die WB veranlaßt und in ihrem Interesse vollzogen wurden. Die Zahlungen von anteiligen Schulunterhaltskosten oder für Wegeentschädigungen der Geistlichen oder für die Unterhaltung von Friedhöfen, Kanalisationsanlagen usw. sind aber keine Verbindlichkeiten, die durch Amtshandlungen der Behörden im Interesse der WB selbst begründet wurden.

Im letzten Falle sollen die Zahlungen ein Entgelt dafür sein, daß eine bestimmte öffentliche Veranstaltung der WB bestimmte wirtschaftliche Vorteile bringt, ohne daß diese die öffentliche Einrichtung selbst zu benutzen braucht. Auch das ist nicht der Fall, da weder die Unterhaltung einer Schule noch die der anderen in einer Kolonie vorhandenen öffentlichen Einrichtungen der WB selbst einen wirtschaftlichen Vorteil bringt.

Begünstigt sind allein die Nutznießer der öffentlichen Einrichtungen, also die Bewohner der Kolonie.

III.

Da die Lasten aus Ansiedlungsgenehmigungen somit nicht in die Kategorie der im allgemeinen von einer WB übernommenen öffentlich-rechtlichen Abgaben gehören, bleibt noch die Frage zu erörtern, ob die durch die Auflagen begründeten Verbindlichkeiten mit Fälligkeit des Jahresbetrages jeweils neu entstehen und deshalb von der WB zu erfüllen seien. Diese Ansicht ist aber abzulehnen. Sie geht, ohne das Wesen der Enteignungsgesetzgebung eingehender zu würdigen, von dem allgemeinen Grundsatz aus, daß der Anspruch auf wiederkehrende Leistungen jeweils mit Fälligkeit der einzelnen Leistung entsteht, daß es sich also bei den nach dem 8. Mai 1945 fällig werdenden Jahresbeträgen um Neu-Verbindlichkeiten handele.

Dieser, unter normalen Verhältnissen selbstverständliche, insbesondere an § 198 BGB herausgebildete Rechtssatz ist aber auf das besondere Rechtsgebiet der Enteignungen nicht anwendbar. Durch Gesetzesakte, sei es durch die Bodenschatzgesetze der Länder oder durch deren spezielle Enteignungsgesetze, wurden die Betriebe der Nazi- und Kriegsverbrecher entschädigungslos enteignet und gingen in Volkseigentum über. Das Eigentum wurde damit dem Vorbesitzer unmittelbar entzogen und auf das deutsche Volk übertragen.

Es müssen deshalb die bereits gesetzlich wie durch Rechtsprechung und Literatur begründeten Normen des Enteignungsrechts Anwendung finden. Danach haben die Vereinigungen volkseigener Betriebe kein abgeleitetes, sondern originäres Eigentum erworben. Dieses wirkt ebenso wie gegen den früheren Eigentümer auch gegen Dritte. Die an dem enteigneten Vermögen bestehenden Rechte Dritter werden gegenstandslos, da das Vermögen nicht nur dem früheren Eigentümer, sondern allen seinen bisherigen Rechtsbeziehungen entrisen wurde.

Die Enteignung wirkt allen bisher Berechtigten gegenüber wie der physische Untergang des Objektes⁵⁾. Da der auf einer vorgängigen Enteignung basierende Erwerb keine Rechtsnachfolge, sondern einen originä-

ren Rechtserwerb darstellt, kann die Haftung für Verbindlichkeiten, gleichgültig in welcher Form sie begründet wurden, auf den neuen Rechtsträger nicht übergegangen sein.

Nur in den Fällen des Zwangskaufes oder der vertraglichen Vermögensübernahme können vom Erwerber auch die Verbindlichkeiten übernommen werden; niemals aber im Falle der Vermögensübernahme durch Enteignung, also durch ursprünglichen Rechtserwerb. Deshalb verweist Art. 52 EGBGB einen Dritten, der ein Recht an der enteigneten Sache verliert und nach den maßgebenden Vorschriften keine Entschädigung erhält, zur Befriedigung seines Anspruches auf dasjenige, was der Enteignete als Entschädigung zu beanspruchen hat (Anm. 6). Ist keine Entschädigung für den Enteigneten vorgesehen, so geht auch der Drittberechtigte leer aus; keinesfalls kann er aber seine Forderung gegenüber dem durch die Enteignung Begünstigten geltend machen.

Hieraus folgt, daß das Stammrecht, auf welches sich die jährlichen, wiederkehrenden Leistungen gründen, mit der Enteignung untergegangen ist. Eine Verpflichtung der Vereinigung daraus herleiten zu wollen, daß auch im Jahre 1946 oder gegebenenfalls noch später die Leistungen erbracht wurden, geht an dem oben erörterten Kernpunkt, nämlich dem Untergang des Stammrechts, vorbei.

Aus der Weiterzahlung der Ansiedlungslasten ein „Anerkenntnis“ dahingehend konstruieren zu wollen, daß eine WB den Weiterbestand der Stammverpflichtung durch konkludente Handlung anerkannt habe, ist ebenfalls verfehlt, da niemand die Existenz eines Rechtes anerkennen kann, das rechtswirksam und mit Wirkung gegen alle kraft staatlichen Hoheitsaktes untergegangen ist.

IV.

Offen bleibt nunmehr die Frage, wer für die fernere Unterhaltung der eingangs beispielsweise aufgeführten öffentlichen Einrichtungen aufzukommen hat. Soweit es sich um die Unterhaltung von Schulen und Kirchen, Friedhöfen, Straßen usw. handelt, dürfen allein die an der Unterhaltung derartiger, mit den Aufgaben eines Wirtschaftsunternehmens in keinerlei Zusammenhang stehender Einrichtungen interessierten Behörden zuständig sein.

Die Mittel für anfallende Mehrausgaben sind in dem Haushalt einzustellen und den Trägern der öffentlichen Gewalt zuzuweisen. Es handelt sich dabei um die Wahrung öffentlicher Belange, für die der Staat Steuern erhebt. Auch die Kirche erhebt von ihren Anhängern Steuern und Beiträge, um ihre Verpflichtungen gegenüber den Angehörigen der jeweiligen Religionsgemeinschaft erfüllen zu können.

Hierbei ist anzustreben, daß die künftig von den zuständigen Trägern der öffentlichen Gewalt zu unterhaltenden Grundstücke und Gebäude auf diese als Rechtsträger übertragen werden. Hierüber müßte nach grundsätzlicher Einigung mit den Landesregierungen und den sonstigen Beteiligten über die weitere Lastenverteilung das Amt zum Schutze des Volkseigentums beim Innenministerium entscheiden.

Darüber hinaus müssen die volkseigenen Betriebe aber auch von den sonstigen aus den Ansiedlungsgenehmigungen resultierenden Belastungen befreit werden. Hierzu gehört insbesondere die mancherorts bestehende Verpflichtung, Lehrkräfte oder andere betriebsfremde Personen unentgeltlich in Werkwohnungen unterzubringen. Da eine derartige rechtsverbindliche Verpflichtung nicht mehr besteht, sind die volkseigenen Betriebe künftig berechtigt, die ortsübliche Miete für die Überlassung des Wohnraumes in werkeigenen Gebäuden zu erheben. Ein Verstoß gegen Preisvorschriften ist hierin nicht zu sehen. Nötigenfalls kann die erstmalig berechnete Miete durch Preisfestsetzung bestätigt werden.

Nach allem besteht kein Grund mehr, die volkseigenen Betriebe an überkommenen Belastungen festhalten zu wollen „die weder mit den jetzigen Produktionsaufgaben der Betriebe, noch mit ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung zu vereinbaren sind.“

⁵⁾ Vgl. hierzu Schelcher: Kommentar zum sächsischen Enteignungsgesetz, Leipzig 1930.

⁶⁾ Vgl. hierzu Staudinger: Kommentar zum BGB, 10. Auflage, EG BZGB Artikel 52, 109 Anm. III Ziffer 1 bis 6.